Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/1323

30. 11. 73

Sachgebiet 785

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1974

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 des Rates vom 20. Oktober 1970 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 220/73 [2]), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 bestimmt, daß für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, ein gemeinschaftlicher Produktionspreis festgesetzt wird.

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 2710/72 des Rates vom 15. Dezember 1972 [3]) ist der gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, für das Fischwirtschaftsjahr 1973 festgesetzt worden.

Da sich der Durchschnitt der Preise, die im Laufe der letzten drei Fischwirtschaftsjahre gemäß Artikel 15 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festgestellt worden sind, erhöht hat, empfiehlt es sich, für das Fischwirtschaftsjahr 1974 einen neuen Preis festzusetzen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der bis zum 31. Dezember 1974 geltende gemeinschaftliche Produktionspreis für Thunfische, die für die Konservenindustrie bestimmt sind, und das Erzeugnis, auf das sich dieser Preis bezieht, werden wie folgt festgesetzt:

Erzeugnis	Handelseigenschaften	Gemeinschaftlicher Produktionspreis (in RE/t)
Gelbflossenthun	ganz, mit einem Stückgewicht von nicht mehr als 10 kg	545

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 236 vom 27. Oktober 1970, S. 5

[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 27 vom 1. Februar 1973, S. 1

[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 291 vom 28. Dezember 1972, S. 9

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51

Begründung

Die Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse bestimmt, daß für Thunfische für die Konservenindustrie ein gemeinschaftlicher Produktionspreis gilt und daß dieser Preis für ein Erzeugnis mit genau festgelegten Handelseigenschaften aufgrund des Durchschnitts der Preise festgesetzt wird, die während der letzten drei Fischwirtschaftsjahre vor der Festsetzung dieses Preises auf den repräsentativen Großhandelsmärkten oder in den repräsentativen Häfen für einen erheblichen Teil der Gemeinschaftsproduktion festgestellt wurden.

Aus der Untersuchung der Lage auf den einzelnen Märkten geht hervor, daß die Preise für dieses Erzeugnis seit der letzten Festsetzung des gemeinschaftlichen Produktionspreises im Jahre 1973 so gestiegen sind, daß eine Erhöhung des gemeinschaftlichen Produktionspreises gerechtfertigt ist.

Diese Verordnung hat zum Ziel, den gemeinschaftlichen Produktionspreis für das Jahr 1964 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2142/70 festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen

Infolge der seit mehreren Jahren anhaltenden günstigen Konjunktur für dieses Erzeugnis ist keine Intervention vorzusehen, und infolgedessen entstehen auch keine Ausgaben.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 30. November 1973 – I/4 – 680 70 – E – Th 4/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 13. November 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.